

■ ■ ■ Allgemeine Geschäftsbedingungen iFD AG

Folgende Leistungen bietet die iFD AG ihren Kunden an:

1. Softwareentwicklung mit der anschließenden Softwareüberlassung → Software-Lizenzgebühr
 - Lizenz für das Basissystem (MFCS; MWCS; LVSS)
 - Lizenz für die kundenspezifische Softwareerweiterung
2. Softwarewartung
 - Basispaket
 - Erweiterungspaket(Zusatzpaket)
 - Zusatzleistungen (Vor-Ort-Inspektion der Hardware)(Spezialpaket)
3. Dienstleistungen zur Softwarenutzung, -erweiterung und -tuning (z.B. Online-Beratung per Telefon, Schulungsleistungen, Projektgespräche)

Für diese Leistungserbringung gibt es AGB der iFD AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Software-Überlassung, Software-Pflege und Erbringung von Dienstleistungen

Teil I – Software-Überlassung

§ 1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand ist die Überlassung der Software gemäß Produktschein (Anlage zum Software-Überlassungs-, Software-Pflege- und Dienstleistungs-Vertrag) im Folgenden „Software“ genannt, und der jeweils aktuellen Produktbeschreibung und Systemvoraussetzungen.

Die Produktbeschreibung und die Systemvoraussetzungen sind dem Kunden im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gebracht und erläutert worden. Die jeweils aktuelle Fassung der Produktbeschreibung und der Systemvoraussetzungen kann der Kunde jederzeit im Internet unter <http://www.ifdag.de> einsehen und ausdrucken. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Software im Rahmen seines Geschäftsbetriebs und der vereinbarten Zahl von Installationen/ Nutzern gemäß Produktschein zu nutzen. Gemäß den Vereinbarungen im Produktschein gewährt die iFD AG dem Kunden die nicht ausschließlichen und zeitlich unbefristeten mit der Einschränkung des § 5 in Teil I unkündbaren und übertragbaren Nutzungsrechte an.

Der Software („Kauf“) oder die nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, zeitlich befristeten und kündbaren Nutzungsrechte an der Software in der vereinbarten Systemumgebung („Miete“). Eine Vergrößerung der Nutzerzahl erfordert eine entsprechende Erweiterung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Vertragsgegenstand sind nicht die Installation und Schulung der Software. Diese und sonstige Beratungs- oder Dienstleistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten.

(4) Die iFD AG ist berechtigt, Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Diese sind in der technischen Beschreibung der Software erläutert. Bei Überlassung der Software ist diese zunächst für 30 Tage lauffähig. Erst nach Zahlung der Nutzungsgebühr erhält der Kunde den endgültigen Freischaltcode.

§ 2. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Preise und Fälligkeit ergeben sich aus dem Produktschein bzw. der Kundenbestellung. Zahlt der Kunde nicht entsprechend der Fälligkeit, ist die iFD AG berechtigt, die Nutzung der Software in der Weise zu beschränken, dass dem Kunden der Freischaltcode gem. § 1 (4) nicht übermittelt wird.

(2) Die Vergütung für die zeitlich befristete Überlassung wird zum 03. Kalendertag jedes Monats in Rechnung gestellt und fällig.

§ 3. Rechte und Pflichten des Kunden / Beschränkungen

- (1) Der Kunde ist berechtigt, von der Software eine Archivkopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Der Kunde muss Sicherungskopien der Software entsprechend kennzeichnen.
- (2) Ist dem Kunden die Software zeitlich unbefristet überlassen worden, darf der Kunde diese Software nur nach schriftlicher Information und mit Zustimmung von die iFD AG an Dritte verkaufen. Zulässig ist der Weiterverkauf nur, wenn der Kunde die überlassenen Originale weitergibt und keine – auch nur teilweise – Kopien einschließlich von Sicherungskopien zurückbehält.
- (3) Der Kunde darf keinen Teil der zusammen mit der lizenzierten Software gelieferten Programmdokumentation ohne schriftliche Genehmigung von der iFD AG vervielfältigen.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 69a ff UrhG.

§ 4. Haftung für Mängel

- (1) Nach dem derzeitigen Stand der Technik können Mängel in der Software nicht völlig ausgeschlossen werden. Die iFD AG leistet bei zeitlich unbefristeter Überlassung für zwölf Monate nach Lieferung und bei zeitlich begrenzter Überlassung für die Dauer der Überlassungszeit Gewähr dafür, dass die lizenzierte Software und deren Updates bei der Übergabe nicht mit Sachmängeln behaftet sind. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich. Maßstab ist die Produktbeschreibung, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der Gewährleistung unterliegt lediglich das jeweils letzte, dem Kunden überlassene Update. Fehlfunktionen aufgrund der Nichtbeachtung der geltenden Systemvoraussetzungen, insbesondere bei Nutzung der Software auf einer Hardware, die nicht den von der iFD AG angegebenen jeweiligen aktuellen Mindestanforderungen entspricht, stellen keine Mängel dar.
- (2) Tritt ein Mangel in der Software auf, ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich die iFD AG mitzuteilen. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers für die iFD AG möglich ist. Geben die Programmdokumentationen eindeutige Hinweise zur Problemanalyse und klare Anleitungen zur Mängelbehebung und/oder handelt es sich somit um einen Mangel, der auf einer Fehlbedienung beruht, kann die iFD AG für ihre Inanspruchnahme angemessenen Aufwendungsersatz verlangen.
- (3) Bei der Lokalisierung und Behebung eines Mangels hat der Kunde die iFD AG in zumutbarem Rahmen kostenlos zu unterstützen, z.B. durch genaue Mängel- und Systembeschreibungen, durch die Überlassung von Daten oder durch Zutrittgewährung zur Hardware.
- (4) Weist die Software einen Mangel im Sinne des Abs. 1 auf, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung oder – nach Wahl von die iFD AG – auf Umgehung oder Neulieferung.
- (5) Die iFD AG kann bis zur Lieferung eines Updates eine vorläufige Nachbesserung auch dadurch leisten, dass sie dem Kunden Möglichkeiten, Prozeduren und Verfahren aufzeigt, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn diese Umgehung für den Kunden nicht zumutbar ist.
- (6) Sofern und soweit die iFD AG auch durch zweimalige Nacherfüllung eine vertragsgemäße mangelfreie Leistung nicht gelingt, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder bei zeitlich befristeter Überlassung den Überlassungsvertrag in Bezug auf die vom Mangel betroffene Software zu kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- (7) Die Haftungsbeschränkung in Absatz (6) gilt nicht bei Vorliegen einer Garantie oder einer zugesicherten Eigenschaft, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
- (8) Produkt- und andere Eigenschaftsbeschreibungen von die iFD AG stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des §443 BGB dar. Die Parteien vereinbaren, dass eine Garantierklärung im Sinne des §443 BGB nur dann vorliegt, wenn der iFD AG diese schriftlich unter Verwendung des Begriffes „Garantie“ und unter Befolgung der in §477 aufgeführten Formvorschriften abgibt.

§ 5. Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte an der zeitlich befristet überlassenen Software können mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestvertragsdauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unbenommen.

(2) Verletzt der Kunde schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann die iFD AG die Nutzungsrechte kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch die iFD AG voraus.

(3) Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien zu löschen oder an die iFD AG zurückzugeben. Auf Verlangen von der iFD AG gibt der Kunde über die Löschung eine Erklärung ab.

(4) Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

Teil II – Software-Pflege

§ 1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand ist die Pflege der Software gemäß Pflegeschein (Anlage zum Software-Überlassungs-, Software-Pflege- und Dienstleistungs-Vertrag).

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Teil I, sofern nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2. Pflegebedingungen

(1) Unter Pflege verstehen die Vertragspartner die Beseitigung von Mängeln der Software und Dokumentation gemäß § 3 sowie die Weiterentwicklung der Software gemäß § 4.

(2) Bei einer Änderung der System-Hard- und/oder -Software des Kunden, auf/mit der die Software von der iFD AG verwendet wird, ist die iFD AG nur zur Fortsetzung der Pflege verpflichtet, wenn es sich um eine von der iFD AG freigegebene System-Hard- oder -Software handelt oder die weitere Pflege ihr zumutbar ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

(3) Von dieser Pflegevereinbarung sind Altversionen der Software nicht erfasst, wobei jede Version der Software, die nicht der allgemein aktuell ausgelieferten Version entspricht, als Altversion gilt.

§ 3. Mängelbeseitigung

(1) Die iFD AG hat die ihr mitgeteilten oder bekannt gewordenen Mängel der Software und Dokumentation zu beseitigen.

(2) Maßstab für das Vorliegen von Mängeln der Software sind die – gegebenenfalls im Rahmen der Pflege fortgeschriebenen – Produktbeschreibungen und Systemvoraussetzungen der Software.

(3) Tritt ein Mangel auf, ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen der iFD AG schriftlich mitzuteilen.

(4) In eiligen Fällen kann die Hotline der iFD AG in Anspruch genommen werden. Diese steht dem Kunden montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten der iFD AG zur Verfügung. Deren Inanspruchnahme befreit den Kunden jedoch nicht von der Pflicht zur Übersendung der Mängelmeldung und erforderlichen Unterlagen. Die jeweils gültigen Geschäftszeiten der Hotline werden im Internet unter <http://www.ifdag.de> bekannt gegeben.

(5) Die iFD AG wird abhängig von der objektiven Schwere des Mangels unverzüglich oder in angemessener Zeit nach Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen mit der Mängelbeseitigung beginnen. Die Schwere des Mangels wird durch die iFD AG auf Basis der gewöhnlichen Nutzung der Software durch die Mehrheit der Kunden beurteilt.

(6) Kann wegen des gemeldeten Mangels die Software vollständig nicht produktiv genutzt werden oder bricht die EDV des Kunden infolge des gemeldeten Mangels vollständig zusammen, teilt der Kunde der iFD AG dies bei der Mängelmeldung mit und belegt dies auf Verlangen von der iFD AG, so hat sie innerhalb eines Werktages mit der Mängelbeseitigung zu beginnen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

(7) Die Mängelbeseitigung muss abhängig von der durch die iFD AG gemäß Absatz (5) beurteilten Schwere des Mangels in zumutbarer Zeit beendet sein, sofern die iFD AG dem Kunden nicht innerhalb dieser Frist eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Diese Frist

verlängert sich angemessen, wenn die iFD AG nachweist, dass sie den Umständen nach genügend und entsprechend qualifiziertes Personal mit der Mängelbeseitigung beschäftigt.

(8) Stellt sich heraus, dass es sich nicht um einen Mangel der Software handelt, so kann die iFD AG ein gesondertes Entgelt gemäß der jeweils gültigen Honorarpreisliste verlangen und, sollten die Arbeiten noch nicht beendet sein, deren Fortsetzung von einer entsprechenden Zahlung abhängig machen.

§ 4. Weiterentwicklung

(1) Die iFD AG wird die Software aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften und vergleichbarer Ereignisse weiterentwickeln.

(2) Die iFD AG wird die Software an Folgeversionen der in § 2 (2) beschriebenen Hard und Softwarekomponenten nach deren Freigabe anpassen. Die iFD AG behält sich den Zeitpunkt der Freigabe nach billigem Ermessen vor.

(3) Die iFD AG kann die Software ferner nach eigenem Ermessen aufgrund eigener Forschungen oder Anregungen des Kunden oder anderer Anwender hinsichtlich Funktionalität und Ergonomie weiterentwickeln. Der Kunde kann hieraus weder ein Recht auf Vornahme bestimmter Änderungen/Ergänzungen der Software ableiten noch allgemein über die in den Absätzen (1) und (2) beschriebenen Weiterentwicklungen hinausgehende Änderungen/ Ergänzungen der Software verlangen.

§ 5. Updates

(1) Die iFD AG liefert Updates der Software aufgrund von Programmänderungen / -erweiterungen gemäß der §§ 3 und 4 oder aufgrund anderer Programmänderungen in Form separater Datenträger, sofern die Installation des Updates nicht durch Vornahme der Änderungen durch den Kunden oder durch Fernwartung erfolgen kann. Erforderliche Dokumentationen werden nur maschinenlesbar geliefert.

(2) Der Kunden wird die Installation der Updates selbst vornehmen.

(3) Der Kunde ist zur unverzüglichen Übernahme und Installierung aller Updates, spätestens jedoch bis zur Lieferung des folgenden Updates, verpflichtet, da die funktionsfähige Installierung von Updates die funktionsfähige Installation des vorherigen Programmstands voraussetzt.

(4) Die iFD AG räumt dem Kunden an allen Updates Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an dem Programm, mit dem sie bestimmungsgemäß genutzt werden oder das sie ersetzen sollen, bestehen.

(5) Das Nutzungsrecht an der Software, die durch die gelieferten Updates technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Updates produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Updates beim Kunden.

§ 6. Vergütung für Pflegeleistungen

(1) Die Pflegegebühr für die Leistungen gem. Teil II § 1 mit dem in §§ 2 - 5 beschriebenen Leistungsumfang sowie die Fälligkeiten ergeben sich aus dem Pflegeschein bzw. Softwarepflegevertrag. Die erstmalige Berechnung der Pflege erfolgt mit dem vertraglich vereinbarten Nutzungsbeginn. Die Vergütung wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

(2) Die Pflegegebühr kann mit einer Ankündigungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr erhöht werden. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus der Kostensteigerung entsprechend der Inflationsrate von 2% p.a. und der Erhöhung der Servicekosten aus Funktionserweiterungen der Software, nachgewiesen durch den Lieferpreis zusätzlicher Komponenten. Die Prozentklausel für die anteiligen Servicekosten für Softwarepflege ist dem Pflegeschein bzw. den Wartungsvertrag zu entnehmen.

§ 7. Pflegebeginn/-dauer

(1) Die Pflege der Software beginnt mit deren Nutzungsbeginn und läuft vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Pflegevereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von dem jeweils anderen Vertragspartner unter Mitteilung des Zugangs der Kündigungserklärung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 8. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Pflege der Software

(1) Der Kunde wird der iFD AG in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten die iFD AG nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den iFD AG Beauftragten anhalten. Zu den Unterstützungsleistungen gehört auch die Inanspruchnahme des jeweiligen Supports Dritter für die eingesetzten Betriebssysteme, Mailsoftwaresysteme und verwendeten Drittkomponenten, die keine iFD AG Softwareprodukte sind, aber zusammen mit diesen genutzt werden.

(2) Die iFD AG kann verlangen, dass der Ansprechpartner des Kunden Schulungen in der Nutzung der Software nachweist.

(3) Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung der von der iFD AG gestellter Formulare – der iFD AG einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden; festgestellte Fehlfunktionen sind der iFD AG in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Einspielung oder Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

(5) Der Kunde sorgt dafür, dass den für die Durchführung der Software-Supportleistungen von der iFD AG beauftragten Mitarbeitern bei separat beauftragten Vor-Ort Leistungen zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird. Der Kunde wird sicherstellen, dass während dieser Software-Supportleistungen vor Ort ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden am Aufstellungsort unterstützend zur Verfügung steht.

(6) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist die iFD AG zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist die iFD AG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

Teil III – Erbringung von Dienstleistungen

§ 1. Art und Umfang der Dienstleistungen

Die iFD AG erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Dienstleistungsschein und nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Dienstleistung »Online-Beratung« wird über eine kostenpflichtige Telefonverbindung erbracht. Die Telefongebühren dazu werden durch den Anrufer entrichtet.

§ 2. Mitwirkungsleistung des Kunden

Der Kunde wird der iFD AG bei der Erbringung der Dienstleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Dienstleistungsschein. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden.

§ 3. Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Die iFD AG räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages

ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

§ 4. Vergütung für Dienstleistungen

(1) Werden Leistungen beim Kunden oder aufgrund eines gesondert vereinbarten Einzelauftrages erbracht, ist die Vergütung das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste für Dienstleistungen. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der iFD AG Mitarbeiter werden wie Arbeitszeiten vergütet. Die iFD AG erstellt die Rechnung im Falle der Vergütung nach Aufwand sofort nach Erbringung der Dienstleistung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und der von der iFD AG unterschriebenen und vom Kunden durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises fällig. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

(2) Ein im Dienstleistungsschein vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen. Die Festpreisvergütung wird zu den im Dienstleistungsschein vereinbarten Fristen fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

(3) Reisekosten und Spesen, welche die iFD AG Ihren im Rahmen dieser Leistungen eingesetzten Mitarbeitern nach der jeweiligen Reisekostenordnung der iFD AG zu zahlen hat, werden dem Kunden weiterberechnet, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart ist.

§ 5. Qualitative Leistungsstörung

(1) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat die iFD AG dies zu vertreten, ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus den von der iFD AG zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(2) In diesem Falle hat die iFD AG Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außergerichtliche Kündigung durch den Kunden setzt eine erfolglose Abmahnung voraus.

(4) Die iFD AG hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Teil IV – Allgemeines

§ 1. Zahlungsfristen/Verzug

(1) Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag unverzüglich mit Erhalt der Leistung und einer prüfbaren Rechnung fällig und zahlbar.

(2) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die iFD AG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie das Recht auf Rücktritt vom Überlassungsvertrag oder auf Kündigung des Pflege- oder Dienstleistungsvertrages bleiben vorbehalten. Die iFD AG ist weiterhin zur Zurückhaltung ihrer Leistungen sowie zur Forderung berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

§ 2. Urheberrechte

Die Software und ihre Updates einschließlich der zugehörigen Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt.

§ 3. Haftung

(1) Die Haftung der iFD AG ist abschließend für Sachmängel in Teil I § 4, für qualitative Störungen der Dienstleistung in Teil III § 5 und für Rechtsmängel in Teil IV § 4 geregelt. Im Übrigen haftet die iFD AG für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in §311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse wie folgt:

- Für Sachschäden bis zu 200.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 500.000 Euro pro Vertrag.
- Für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 200.000 Euro pro Vertrag.
- Bei Verlust von Daten haftet die iFD AG nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. (1) Satz 1-4 gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei der Verletzung von Kardinalpflichten oder wenn auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

(3) Die iFD AG übernimmt keine Haftung für den mit dem Einsatz der Software beim Kunden bezweckten Erfolg.

(4) Die Verjährung der Ansprüche des Kunden aus Teil 1 § 4 ist abschließend geregelt. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche gegen den jeweils anderen Vertragspartner, wenn nicht wegen Vorsatz gehaftet wird, nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch drei Jahre nach der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung oder der unerlaubten Handlung.

§ 4. Freistellung von Rechtsmängeln

(1) Voraussetzung für die Rechtsmängelhaftung ist, dass die iFD AG vom Kunden schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach erster Kenntnis des Kunden von solchen Ansprüchen benachrichtigt worden ist. Weiter hat der Kunde der iFD AG alle Abwehr- und Vergleichsverhandlungen zu überlassen. Er hat dazu der iFD AG alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zu erteilen. Er darf die Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung der iFD AG anerkennen, oder die Abwehr der Ansprüche durch die iFD AG in anderer Weise durch nicht mit der iFD AG abgestimmte Handlungen beeinflussen.

(2) Werden gegen den Kunden Ansprüche gem. § 4 (1) geltend gemacht, so kann die iFD AG auf eigene Kosten die lizenzierte Software oder Dienstleistung in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder ersetzen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorliegen einer Garantie oder zugesicherten Eigenschaft, arglistigem Verschweigen eines Rechtsmangels, bei Personenschäden sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5. Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Der Kunde stellt sicher, dass die iFD AG alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.

(2) Sollte die Durchführung einer Pflegemaßnahme ohne Zugriff auf personenbezogene Daten durch die iFD AG nicht möglich sein, ist der Kunde darüber informiert, dass er gemäß der rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten an die iFD AG weitergibt oder dieser den Zugang zu ihren Daten ermöglicht. Der Kunde ist sich bewusst, dass er dafür die Einwilligung der betroffenen Personen in geeigneter Form vor der Durchführung des Pflegeauftrages einzuholen hat.

(3) Der Kunde und die iFD AG sind verpflichtet, alle im Rahmen des Pflegeverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

§ 6. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(3) Auf das Rechtsverhältnis zwischen der iFD AG und dem Kunden findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

(4) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Chemnitz. Die iFD AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.